

Jahrgang 1930.

Zur Urschrift ist ein Stempel von 3,-
(drei) RMk. entwertet.

Petershagen, den 13. Mai 1930.



H. Volbracht
Notar.

V e r h a n d e l t

Petershagen, den 12. Mai 1930.

Vor mir, dem unterzeichneten Notar:

Hugo Volbracht zu Petershagen (Weser)

erschienen heute bekannt:

- 1) Witwe Landwirt Heinrich Schwier, Christina geb. Schwier in
Tottenhausen Nr. 8,
- 2) deren großjähriger Sohn, Landwirt Heinrich Schwier ebenda
wohnhaft,
- 3) deren großjähriger Sohn, Landwirt Wilhelm Schwier ebenda
wohnhaft.

Die Erschienenen schliessen folgende Übertragsverträge:

§ 1.

Witwe Schwier überträgt ihrem Sohne Heinrich die Stätte Nr. 8
Tottenhausen, wie sie im Grundbuche von Tottenhausen Band 9 Blatt
78 eingetragen steht, nebst lebendem und totem Inventar mit Lust
und Last zu Eigentum. Ebenso überträgt sie ihm das gesamte vorhan-
dene Barvermögen. Sie behält sich aber Nießbrauch und Verwal-
tung am übertragenen Vermögen bis an ihr Lebensende vor.

Heinrich Schwier nimmt die Übertragung an.

Er verpflichtet sich, zum Besten der Stätte zu arbeiten, wofür
er mit seiner Familie freien Unterhalt und Wohnung von der Über-
tragsgeberin erhält.

§ 2.

Übertragsgeberin ist berechtigt, jederzeit das Nießbrauchs- und
Verwaltungsrecht aufzugeben. Alsdann hat ihr Heinrich Schwier

folgende

folgende Leibzucht zu geben:

- 1) vollständigen standesgemäßen Unterhalt in allen Lebensbedürfnissen in gesunden und kranken Tagen, freien Zutritt zu allen Speisen und Getränken des Stättebesitzers, freien Arzt und Apotheker, standesgemäßes Begräbnis,
- 2) das Mitbenutzungsrecht der gemeinschaftlichen Wohnräume sowie zur ausschliesslichen Benutzung die jetzt von ihr bewohnte Kammer mit den darin befindlichen Inventar
- 3) an Taschengeld monatlich 50,- (fünfzig) Goldmark. Rückstände an Taschengeld über drei Monate gelten als erlassen.

§ 3.

Heinrich Schwier verpflichtet sich, seiner Schwester Minna als Abfindung vom elterlichen Vermögen 16000.00 (sechzehntausend) Goldmark zu zahlen und zwar die Hälfte drei Monate nach ihrer Verheiratung oder eigenen Wirtschaftseinrichtung, im letzteren Falle aber nicht vor vollendeten 25sten Lebensjahre und die letzten 8000.00 Gmk. drei Jahre später.

Eine Aussteuer erhält Minna nicht.

Heinrich Schwier verpflichtet sich, seiner Schwester Marie zu ihrer Abfindung das zur Stätte gehörige Mietshaus 8a und das zu dieser gehörige Ackerland mit den beiden Teilchen zu Eigentum zu übertragen. Der Grundbesitz, den Marie erhalten soll, ist in der Örtlichkeit festgelegt und soll dementsprechend vermessen und aufgelassen werden. Marie soll nicht berechtigt sein, den ihr zufallenden Grundbesitz zu Lebzeiten der Übertragsgeberin ohne deren Zustimmung zu veräußern. Marie ist ferner verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer der Stätte Nr. 8 Todtenhausen das Recht einzuräumen, die in dem ihr übertragenen Grund-

Grundbesitze liegenden Teiche zum Bleichen und Flacherösten jederzeit unentgeltlich zu benutzen. Dieses Recht ist bei der Auflassung durch Eintragung sicher zu stellen. Die Besitzübergabe erfolgt im Herbst dieses Jahres.

Übertragsnehmer verpflichtet sich endlich, seinen beiden Schwestern Marie und Minna bis zur Heirat oder eigenen Wirtschaftseinrichtung vollständigen freien Unterhalt in allen Lebensbedürfnissen zu gewähren und seiner Schwester Minna auch ein monatliches Taschengeld von 20.00 (zwanzig) RMk. zu zahlen.

§ 4.

Witwe Schwier überträgt ihrem Sohne Wilhelm die Stätte Nr.17 Todtenhausen, also den im Grundbuche von Todtenhausen Band 9 Blatt 75 eingetragenen Grundbesitz nebst den aufstehenden Gebäulichkeiten mit Lust und Last zu Eigentum, behält sich aber den lebenslänglichen Niessbrauch und die Verwaltung am übertragenen Vermögen vor.

§ 5.

Wilhelm Schwier nimmt die Übertragung an. Er verpflichtet sich, solange die Übertragsgeberin das Nießbrauchsrecht ausübt, zum Besten der Stätte zu arbeiten, wogegen er mit seiner Familie von der Übertragsgeberin Wohnung und freien Unterhalt erhält.

§ 6.

Wilhelm Schwier ist verpflichtet, seiner Schwester Minna zu deren vollständigen Abfindung aus der Parzelle Flur 1 Nr.21 Gemarkung Todtenhausen an der Westseite ein Trennstück von 50.00 ar zu Eigentum zu übertragen. Die neu zu bildende Ostgrenze des Trennstücks soll der Westgrenze des ganzen Planes parallel laufen. Besitzübergabe und Auflassung erfolgen, sobald die erste Hälfte der von Heinrich Schwier an seine Schwester Minna zu zahlenden Abfindung fällig ist.

§ 7.

§ 7.

Übertragsgeberin ist jederzeit berechtigt, das Niessbrauchs- und Verwaltungsrecht auch bezüglich der Stätte Nr. 17 Todtenhausen aufzugeben. Alsdann hat ihr Wilhelm Schwier dieselbe Leibzucht zu geben, zu deren Leistung sich im § 2 dieses Vertrages Heinrich Schwier gegenüber der Übertragsgeberin verpflichtet hat.

Die Übertragsgeberin soll berechtigt sein, Wohnung und Unterhalt jederzeit auf der Stätte zu fordern, auf der sie will. Das Taschengeld ist ihr aber stets von beiden Stätten voll zu zahlen.

§ 8.

Übertragsgeberin erklärt ausdrücklich, dass ihre beiden Töchter Marie und Minna mit den ihr vorstehend ausgesetzten Abfindungen vollständig vom elterlichen Vermögen abgefunden sein sollen und dass sie daneben Anspruch auf Aussteuer nicht mehr haben.

§ 9.

Weiter erklären:

1) Witwe Schwier und Heinrich Schwier:

Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem im Grundbuche von Todtenhausen Band 9 Blatt 78 verzeichneten Grundbesitze auf Heinrich Schwier übergehen soll und bewilligen und beantragen dessen Eintragung als neuen Eigentümer im Grundbuche.

2) Witwe Schwier und Wilhelm Schwier:

Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem im Grundbuche von Todtenhausen Band 9 Blatt 75 verzeichneten Grundbesitze auf Wilhelm Schwier übergehen soll und bewilligen und beantragen dessen Eintragung als neuen Eigentümer im Grundbuche.

§ 10.

Das Niessbrauchsrecht und die von Heinrich Schwier seiner Mutter eingeräumte Leibzucht sollen nur auf deren aus-

ausdrückliches Verlangen durch Eintragung auf dem ihm heute übertragenen Grundbesitz sichergestellt werden.

Übertragsnehmer bewilligt die Eintragung schon jetzt.

§ 11.

Wilhelm Schwier bewilligt und beantragt, dass auf dem im Grundbuche von Todtenhausen Band 9 Blatt 75 verzeichneten Grundbesitz mit Ausnahme von Nr. 89 bis 97 und 99 des Bestandsverzeichnis für die Übertragsgeberin die ihr von ihm eingeräumten Nießbrauchs- und Leibruchtsrechte eingetragen werden.

§ 12.

Witwe Schwier überträgt ihrem Sohne Wilhelm weiter ihren ein Viertel Anteil an dem im Grundbuche von Petershagen Band 23 Blatt 225 verzeichneten Grundbesitz, Wilhelm Schwier nimmt die Übertragung an.

Beide sind darüber einig, dass das Eigentum an diesem ein Viertel Anteile auf Wilhelm Schwier übergehen soll und bewilligen und beantragen dessen Eintragung als neuen Eigentümer in Grundbuche.

§ 13.

Die Kosten dieses Vertrages tragen Heinrich und Wilhelm Schwier je zur Hälfte, die Kosten der Auflassung trägt jeder der beiden bezüglich des ihm übertragenen Grundbesitzes.

Die Kosten der Vermessung und Auflassung bezüglich der Marie Schwier zugeachten Grundstücke trägt Heinrich Schwier, bezüglich der Minna Schwier zugeachten Grundstücke trägt Wilhelm Schwier. Die Kosten der Eintragung der Nießbrauchs- und Leibruchtsrechte trägt jeder Übertragsnehmer bezüglich der ihm übertragenen Grundstücke.

Der Wert des übertragenen Grundbesitzes beträgt: 800.00 (achthundert) RMk. für je 25.00 ar. Der jährliche Wert des Nießbrauchrechts beziehungsweise der Leibruchtsrechte bezüglich des Wilhelm Schwier übertragenen Grundbesitzes beträgt: 3000.00 RMk. Witwe Schwier ist 54 Jahre alt.

§ 14.

§ 14.

Eine Goldmark im Sinne dieses Vertrages ist gleich dem Werte von 1/2790 kg Feingold.

Das Protokoll ist den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

gez. Witwe Schwier.
gez. Heinrich Schwier.
gez. Wilhelm Schwier.

Geschlossen.

gez. Hugo Volbracht, Notar.